

Anna Stenger

Das Antikorrupsionsgesetz tritt in Kraft

RECHT Nachdem es eine Zeit lang ruhig geworden war um das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, steht das Inkrafttreten der neuen Straftatbestände jetzt unmittelbar bevor. Die Regierungskoalition hat sich auf einen Entwurf für das Antikorrupsionsgesetz geeinigt und das Gesetz am 14.4.2016 im Bundestag verabschiedet.



UNZULÄSSIG

Bei jeder Bestellung von Implantaten erhält der Zahnarzt Bonuspunkte, die er für Prämien (z.B. Tablet, Kamera, Kofferset) einlösen kann. Die Implantate berechnet der Zahnarzt den Patienten zum vollen Preis.

Mit dem Gesetz will der Gesetzgeber Einflussnahme, Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen. Aus diesem Grund hat er die Einführung zweier spiegelbildlich formulierten Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 299 a StGB) und der Bestechung (§ 299 b StGB) im Gesundheitswesen beschlossen.

Adressaten des § 299 a StGB sind alle Angehörigen von Heilberufen, die einer staatlich geregelten Ausbildung bedürfen. Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird zukünftig die Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme für die unlautere Bevorzugung eines Anbieters im Wettbewerb im Zusammenhang

mit der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten sowie dem Bezug von Arzneimitteln, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die ohne vorherige Verordnung unmittelbar durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer angewendet werden, oder die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial bestraft. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, sieht § 300 StGB sogar eine Straferhöhung mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Wie es so oft der Fall ist, hat das Gesetz auf der Zielgeraden noch einige Änderungen erfahren:

Zum einen hat die Regierungskoalition in der Beschlussempfehlung nun die umstrittene Bezugnahme auf die Verletzung von berufsrechtlichen Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit gestrichen.

Dieser Verweis auf die Berufspflichten war kritisiert worden, da die Berufspflichten von den jeweiligen Kammern in den Bundesländern festgelegt werden, sodass diese Regelung vielfach als zu unbestimmt und damit als verfassungswidrig eingestuft worden war.

Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung allerdings ausdrücklich klargestellt, dass durch diese Streichung keine Strafbarkeitslücken entstehen sollen. Der gestrichene Berufsrechtsverweis sollte vor allem in den Fällen zum Einsatz kommen, in denen es aufgrund einer Monopolstellung an einer Wettbewerbslage fehlt und daher nicht ohne Weiteres von einer Bevorzugung im Sinne einer Entscheidung zwischen mehreren Wettbewerbern ausgegangen werden kann. In der Begründung des Änderungsantrags wurde deshalb nochmals klargestellt, dass der Begriff des Wettbewerbs im Gesundheitswesen sehr weit zu verstehen sei. So könne auch bei einem vermeintlichen Monopolisten sowie im Bereich der personalisierten Medizin von einer Wettbewerbssituation ausgegangen werden.

Auch der Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vizevorsitzender des Rechtsausschusses Dr. Jan-Marco Luczak betonte, dass die Streichung des Berufsrechtsverweises faktisch zu keiner Abschwächung

des Gesetzes führe, da in der Praxis Korruptionsfälle fast ausnahmslos bereits von der ersten Tatbestandsalternative zum Schutz des laueren Wettbewerbs erfasst würden. Tatsächlich hat das Gesetz sogar noch eine Verschärfung im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erfahren. Nach der jetzt verabschiedeten Empfehlung des Bundestages ist das Gesetz als Officialdelikt ausgestaltet, das heißt, die Staatsanwaltschaften

verfolgen diese Taten bei Vorliegen eines sogenannten Anfangsverdachts von Amts wegen.

Der ursprüngliche Entwurf sah dagegen vor, dass die Korruptionstaten nur auf Antrag, etwa von Geschädigten, Krankenkassen, Berufsverbänden, Kammern und Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen, verfolgt werden sollten. Der Gesetzgeber begründet diese Änderung damit, dass mit der Einführung der §§ 299a und 299b StGB ein

UNZULÄSSIG

Ein Zahnarzt ist an einem gewerblichen Labor beteiligt, in dem er den Zahnersatz für seine Patienten fertigen lässt. Der Gewinnanteil des Zahnarztes an den Gewinnen des Labors ist an die Anzahl der von ihm zugewiesenen Patienten geknüpft.

ANZEIGE

kuraray

Noritake



PANAVIA™ V5 -

Ein Zement für alle Zementindikationen und das immer mit dem gleichen Primersystem!

PANAVIA™ V5 vereint höchste Haftkraft (Original-MDP-Monomer) mit einem erstaunlich einfachem Handling. Egal welche Zementindikation, **PANAVIA™ V5** ist immer die richtige Wahl und das ganz entspannt.

Sie behandeln die Zähne Ihrer Patienten nur mit dem **PANAVIA™ V5 Tooth Primer** vor. Der **CLEARFIL™ CERAMIC PRIMER PLUS** garantiert eine sichere Haftung auf Keramik, Hybridkeramik, Kompositen und Metallen. Ein wahrlicher universal Primer jetzt auch für Metall!

Sie arbeiten bequem dank der Automix-Spritze. Darüber hinaus ist die Überschussentfernung so einfach wie noch nie. Die aminfreie Zementpaste sorgt für eine Farbstabilität, welche die Ästhetik von **PANAVIA™ V5** in allen 5 verfügbaren Farben, noch einmal hervorhebt.

PANAVIA™ V5 Tooth Primer

Für die Vorbehandlung
des Zahnes.



CLEARFIL™ CERAMIC PRIMER PLUS

Für die Vorbehandlung
der Restauration egal
ob Metall oder Keramik.



doppelter Rechtsgüterschutz verfolgt werde. Neben der Sicherung des fairen Wettbewerbs im Gesundheitswesen solle das Vertrauen der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen geschützt werden. Die Integrität heilberuflicher Entscheidungen sei ein überindividuelles Rechtsgut von großer Bedeutung. Die Begehung einer Straftat der Bestechlichkeit oder Bestechung im Gesundheitswesen werde damit immer auch die Interessen der Allgemeinheit in nicht unerheblicher Weise berühren. Daher sei es sachgerecht, auf ein Strafantragserfordernis zu verzichten.

Eine Erleichterung hat sich lediglich noch für Apotheker ergeben. Das folgt aus der Streichung der Bezugnahme auf die Abgabe und den Bezug von Arzneimitteln, die nicht zur direkten

Anwendung durch den Heilberufsangehörigen vorgesehen sind. Damit ist davon auszugehen, dass Verstöße gegen Preis- und Rabattvorschriften kein korruptionsspezifisches Unrecht mehr darstellen. Diese können jedoch weiterhin als Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz oder nach dem Gesetz über das Apothekenwesen geahndet werden.

Es bleibt aber auch nach der aktuellen Beschlussempfehlung dabei, dass sich Apotheker als Vorteilsgeber strafbar machen können, beispielsweise wenn sie von (Zahn-)Ärzten bestochen werden, um ihnen Patienten zuzuweisen, oder – umgekehrt – wenn sie (Zahn-)Ärzten Vorteile zukommen lassen, um deren Entscheidungen zugunsten ihrer Apotheke zu beeinflussen.

Das Gesetz wird jetzt noch im Bundesrat beraten. Eine Zustimmung des Bundesrates ist jedoch nicht erforderlich, sodass hier keine Änderungen mehr zu erwarten sind. Anschließend tritt das Gesetz dann am Folgetag der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Aufgrund des im Strafrecht geltenden sog. Rückwirkungsverbotes sind Verhaltensweisen, die vor diesem Stichtag liegen, zwar nach den bisherigen berufsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unzulässig, aber noch nicht strafbar. Das ändert sich aber ab dem Tag des Inkrafttretens ohne eine weitere Übergangsfrist. Und auch hier gilt – Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Fazit

Es ist deshalb dringend anzuraten, dass sich Angehörige der Heilberufe mit den neuen Straftatbeständen auseinandersetzen, zumal das Gesetz durch den Gesetzgeber bewusst sehr weit gefasst wurde, um alle Varianten von korrupten Verhaltensweisen im Gesundheitswesen zu erfassen. Auch die Hersteller von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten werden ihre Vertriebssysteme und Kundenbindungssysteme dahingehend überprüfen müssen, ob diese mit dem neuen Gesetz in Einklang zu bringen sind. Das Thema Compliance im Gesundheitswesen gewinnt damit erneut an Aktualität.

ANZEIGE

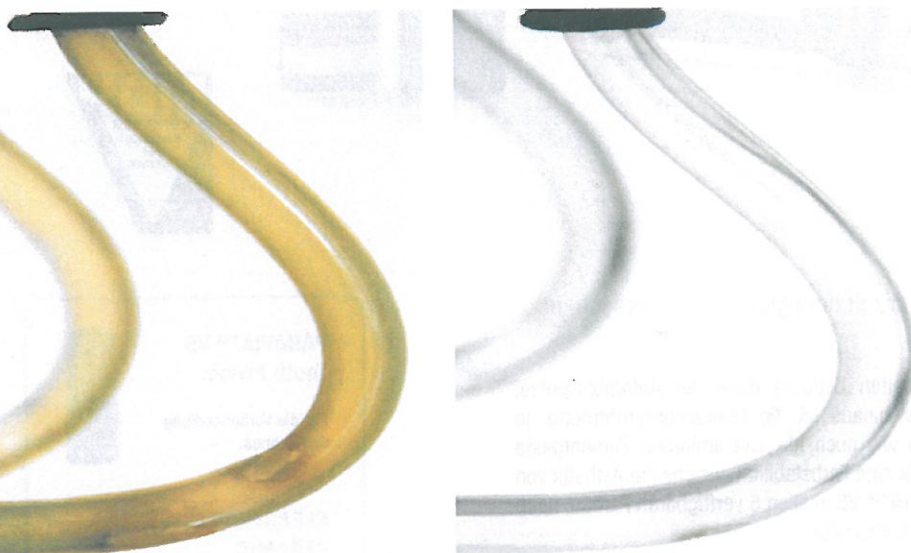
Sag mal BLUE SAFETY, kann ich mit Wasserhygiene auch Geld sparen?

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

Ja. Eine Zahnarztpraxis mit fünf Behandlungseinheiten spart pro Jahr bis 6.000 €.

Wie? Durch Entfall von Entkeimungsmitteln und Intensiventkeimungen. Durch Übernahme akkreditierter Wasserproben gem. DIN EN ISO 19458 durch BLUE SAFETY. Durch Entfall von Reparaturkosten durch Verstopfungen mit Biofilm.

Klingt stichhaltig? Ist es auch. Und Sie können das auch.



Wegen H_2O_2 : Biofilmbildung

Mit SAFEWATER-Hygiene-Konzept

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

INFORMATION

Anna Stenger, LL.M.
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht

Lyck + Pätzold.
healthcare . recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de



Informieren und absichern. Jetzt.

Kostenfreie Hygieneberatung unter 0800 25 83 72 33

Infos www.bluesafety.com

Erfahrungsberichte www.safewater.video